

41. 1. Bedeutung der schriftlichen Berufungsanträge für die mündliche Verhandlung in der Berufungsinstanz.
2. Kann der Offenbarungseid auch von dem seinen Pflichtteil oder dessen Ergänzung fordernden Noterben benutzt werden?
3. Unter welchen Voraussetzungen kann von einem Miterben die Leistung des Offenbarungseides verlangt werden?

III. Civilsenat. Art. v. 13. Februar 1883 i. S. R. (Rl.) w. M. (Bekl.)
Rep. III. 402/82.

- I. Landgericht Hannover.
II. Oberlandesgericht Celle.

Der Kläger fühlt sich durch das von seinem Großvater hinterlassene Testament in seinem Pflichtteile verletzt und klagt gegen den

E. d. R. G. Entsch. in Civilf. VIII. 11

Beklagten als Sohn und Universalerben des Erblassers auf Ergänzung seines Pflichttheiles. Er behauptet, daß der Nachlaß mindestens 75 000 *M* betragen habe, berechnet bei der Zahl der vorhandenen Noterben seinen Pflichtteil auf $\frac{1}{10}$ des Nachlasses, mithin auf 7500 *M* und fordert, unter Abzug des von seiner Mutter Empfangenen noch die Summe von 3600 *M*.

Zum Beweise der behaupteten Größe des Nachlasses hat der Kläger von dem Beklagten die Leistung des Offenbarungseides verlangt und zur Begründung dieses Verlangens vorgebracht, daß der Beklagte Besitzer des Nachlasses geworden sei, auch daß er bei der Testamentsaufnahme zugegen und im Sterbehaufe anwesend gewesen sei. Dabei sind die Parteien darin einig, daß der Beklagte mit dem gemeinschaftlichen Erblasser nicht in einem Hause gewohnt hat und auch jetzt noch an einem anderen Orte lebt.

In beiden Vorinstanzen wurde der Klagenanspruch zurückgewiesen, weil der zum Beweise der Größe des Nachlasses vom Kläger beantragte Offenbarungseid für zulässig nicht erachtet wurde.

Der Berufsungsrichter ging bei der Verwerfung des Eides von zweierlei Erwägungen aus. Fürs erste nahm er an, daß dem Offenbarungseide eine weitere Anwendung nicht gegeben werden könne, als sich dafür mit voller Sicherheit diejenige Praxis feststellen lasse, welche im Anschlusse an l. ult. §. 10 Cod. de jure delib. 6, 30 und Nov. 1 cap. 2. §. 1, die Grundlage des heutigen Gebrauches dieses Eides geworden sei. Danach könne derselbe von Erben, bezw. Miterben gefordert werden und diene dazu, diejenigen, welche ein Vermögensganzes oder eine Quote davon, soweit sie im Besitze sind, herauszugeben haben, zu möglichst vollständiger Erfüllung dieser Pflicht zu nötigen; allein die gegenwärtige Klageforderung auf Ergänzung eines Pflichttheiles habe weder die Herausgabe der ganzen Erbschaft, noch die einer Quote zum Gegenstande, sondern sei dem Wesen der suppletorischen Klage entsprechend lediglich auf Zahlung einer bestimmten Summe gerichtet.

Der zweite Grund des Berufsungsrichters für die Verwerfung des fraglichen Eides bestand darin, daß auf seiten des beklagten Erben diejenigen persönlichen Beziehungen zu dem Nachlasse fehlen, welche als Erfordernis für die Zulassung eines Offenbarungseides anzusehen seien.

Das Reichsgericht hat die gegen das Berufungsurteil eingelegte Revision zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Mit Unrecht wirft die Revision dem Berufungsurteile vor, daß es durch die ausgesprochene Klageabweisung über die zulässigen Berufungsanträge des Beklagten hinausgegangen sei. Allerdings hat letzterer als Berufungskläger beim Beginne der mündlichen Verhandlung einen beschränkteren Antrag gestellt, allein noch im Laufe der Verhandlung hat er, wie schon in erster Instanz, die vollständige Abweisung der Klage beantragt. Diese Erweiterung des Berufungsantrages war zulässig, da nach der Regel des §. 251 C.P.D. alle Angriffs- und Verteidigungsmittel, soweit sie nicht eine unzulässige Klageänderung enthalten oder betreffen, noch bis zum Schlusse derjenigen mündlichen Verhandlung, auf welche das Urteil ergeht, geltend gemacht werden können. Auch der Umstand, daß der beschränktere Antrag schon in der Berufungsschrift enthalten war, macht die mündliche Erweiterung des Antrages nicht unzulässig. Der Schriftsatz, durch welchen die Berufung eingelegt wird, muß nur die Bezeichnung des angefochtenen Urtheiles, die Erklärung, daß Berufung gegen dasselbe eingelegt werde, sowie die Ladung des Berufungsbeklagten enthalten (§. 479 C.P.D.), dagegen ist die Erklärung, inwieweit das Urteil angefochten werde, und welche Abänderungen desselben beantragt werden (Berufungsanträge), kein wesentliches Erfordernis (§. 480 Abs. 2 a. a. D.). Sene Erklärung kann vielmehr, unbeschadet der Rechte des Berufungsklägers, ebensowohl aus der Berufungsschrift hinwegbleiben, als sie in dieselbe als Berufungsantrag aufgenommen werden kann. Folgt aber hieraus, daß der schriftliche Berufungsantrag gleichwie der Inhalt der Schriftsätze überhaupt lediglich vorbereitender Natur ist, so ergiebt sich zugleich, daß nicht durch ihn, sondern ausschließlich durch den mündlichen Antrag die Grenzen des Berufungsstreites bestimmt werden (§. 487 a. a. D.), weshalb denn auch der Berufungskläger bei der mündlichen Verhandlung durch die in seiner Berufungsschrift gestellten Anträge in keiner Weise gebunden und beschränkt sein kann.

Die angestellte Pflichtteilergänzungsklage hat zu ihrer Voraussetzung, nicht bloß daß der Kläger Noterbe ist — was gegenwärtig außer Streit liegt —, sondern auch daß eine wirkliche Verletzung des ihm zukommenden Pflichttheiles stattgefunden hat. Den ihm obliegenden Beweis für das Vorhandensein einer solchen Verletzung stützt der Kläger auf die Behauptung, daß das vom Erblasser hinterlassene Vermögen

mindestens 75 000 *M* betrage. Der Kläger hat aber, wie der vorige Richter konstatiert, als einzigen Beweismittels für jene Behauptung des Offenbarungseides sich bedient; und da nun der Berufungsrichter diesen Eid für unstatthaft erklärt, so gelangt er zu einer Abweisung der Klage, weil alsdann die Klagebehauptung bezüglich der Größe der fraglichen Hinterlassenschaft und damit zugleich auch die behauptete Pflichtteilsverletzung als unerwiesen sich darstellen.

Diese Entscheidung enthält keinen Rechtsverstoß, da die Verwerfung des Offenbarungseides im vorliegenden Falle nicht rechtsirrtümlich erfolgt ist.

Der erste Grund, welcher den vorigen Richter zur Verwerfung des Eides bestimmt hat, und welcher dahin geht, daß bei der nicht auf Herausgabe einer Erbschaft oder einer Quote derselben gerichteten *actio suppletoria* der Offenbarungseid überhaupt nicht gefordert werden könne, ist zwar nicht zu billigen. Sind die übrigen Voraussetzungen des Eides erfüllt, so wird man nicht bloß dem seinen Erbteil verlangenden Miterben, sondern auch dem seinen Pflichtteil oder dessen Ergänzung fordernden Noterben den Rechtsbehelf des Offenbarungseides gestatten müssen. Dies erkennt Strippelmann, Gerichtsleid S. 367 Nr. 78, ausdrücklich an, ebenso v. Düring, Magazin für hannoversches Recht Bd. 2 S. 43; gelegnet wird es von Renaud, Archiv für praktische Rechtswissenschaft Bd. 8 S. 147, jedoch auf nicht gerechtfertigte Weise. Denn Renaud's Grund, daß die l. ult. §. 10 Cod. 6, 30 den Offenbarungseid nur gegenüber dem Erben gestatte, der selbst zur Erlangung gewisser Vorteile auf das Erbschaftsinventar sich berufen, ist schon vom Standpunkte der justinianischen Verordnung aus zweifelhaft, jedenfalls paßt er nicht mehr zu der Entwicklung, welche der Offenbarungseid späterhin erhalten hat. Was aber die für den vorigen Richter bestimmend gewesene Erwägung anlangt, daß im vorliegenden Falle der Kläger nicht die Herausgabe einer Erbschaftsquote, sondern die Zahlung einer gewissen Geldsumme verlange, so ist nicht abzusehen, warum von dem klagenden Pflichtteilerben, welcher, wie hier, ein Zehntel des gesamten Nachlasses unter gleichzeitiger Abrechnung des bereits Empfangenen fordert, nicht sollte gesagt werden können, daß er in Wirklichkeit nur die ihn treffende Quote des Nachlasses verlange. Der Unterschied, welcher in dieser Beziehung zwischen einer Erbschafts- und einer Pflichtteilsergänzungsklage besteht, ist ein ganz nebensächlicher, der wesentliche

Zweck aber, welcher dem Offenbarungseide zu Grunde liegt — Feststellung der Nachlassmasse mittels eines unter leichteren Bedingungen stehenden Eides —, hat für beide Klagen offenbar die gleiche Bedeutung.

Dagegen ist der zweite Grund, aus welchem der Berufsrichter den fraglichen Eid zurückgewiesen hat, für richtig zu erachten.

Im Anschlusse an die bereits erwähnte Verordnung Justinian's, l. ult. §. 10 Cod. de jur. delib. 6, 30, und an einige andere singuläre Fälle des späteren römischen Rechtes ist zunächst von der italienischen Jurisprudenz und dann noch in erweitertem Maße von der gemeinen deutschen Doctrin und Praxis die heutige Lehre von dem Offenbarungseide ausgebildet worden. Wie bei der Art der Bildung dieser Lehre nicht auffallen kann, herrscht über die Voraussetzungen, die Normierung und die Folgen des Eides eine beträchtliche Verschiedenheit der Meinungen. Auch die gegenwärtig allein erhebliche Frage, in welchem Falle der Offenbarungseid im Verhältnisse von Miterben Platz greife, ist nach mehreren Richtungen kontrovers. Das Reichsgericht hat sich der hauptsächlich in der deutschen Gerichtspraxis vertretenen Ansicht angeschlossen, vgl. Seuffert, Archiv Bd. 2 Nr. 232, Bd. 8 Nr. 190, Bd. 12 Nr. 212. 346, Bd. 15 Nr. 261, Bd. 23 Nr. 189; Württembergisches Archiv Bd. 15 S. 410 flg.,

daß von dem Miterben der Offenbarungseid gefordert werden kann, wenn er im Besitze des Nachlasses sich befindet oder in einem solchen Verhältnisse zu dem Erblasser und seinem Vermögen gestanden hat, daß ihm leichte Gelegenheit gegeben war, Gegenstände des Nachlasses zu beseitigen. Wie ein derartiges Verhältnis beschaffen sein müsse, ist augenscheinlich ein unbestimmtes und dehnbares Erfordernis. Angesichts dessen und der unleugbaren Thatsache, daß der Offenbarungseid nicht bloß ein singuläres, sondern überhaupt ein ungewöhnliches Rechtsmittel ist, muß es geboten erscheinen, das fragliche Erfordernis streng auszuliegen und es dementsprechend auf häusliche Gemeinschaft und analoge Verhältnisse zu beschränken. Diejenige Ausdehnung, welche von Wegell, System §. 28, und Anderen befürwortet wird, vermag das Reichsgericht nicht zu billigen.

Die Anwendung vorstehender Grundsätze auf den konkreten Fall muß zur Verwerfung des Verlangens des Klägers führen.

Fürs erste ist der Beklagte nicht als Besitzer des fraglichen Nachlasses anzusehen. In dem Testamente des A. M. ist nämlich be-

stimmt, daß die hinterlassene Witwe den gesamten Nachlaß solange besitzen und genießen könne, als sie wolle, ohne zur Inventarisation, Ration und Rechnungsablegung irgend jemandem verpflichtet zu sein. Bei dieser Sachlage hatte, wie vom vorigen Richter mit Recht angenommen wird, der Kläger zu behaupten, daß der Beklagte als berufener Erbe auch Besitzer des Nachlasses geworden sei, bezw. daß er dessen Besitz von seiner Mutter übertragen erhalten habe; diese Behauptung ist aber, wie der Berufungsrichter feststellt, beweislos geblieben. Daß der vorige Richter bei dieser dem thatsächlichen Vorbringen des Klägers in der Berufungsinanz entnommenen Feststellung gegen §. 488 Abs. 2 C.P.D. verstoßen oder den §. 495 a. a. O. mißverstanden habe, ist eine von dem Revisionskläger aufgestellte, aber mit nichts bescheinigte Behauptung.

Sowenig wie durch den Besitz der Erbschaft, ebensowenig kann aber auch durch das thatsächliche Verhältnis, in welchem der Beklagte zu dem fraglichen Nachlasse gestanden hat, das Verlangen eines Offenbarungseides begründet werden. Denn häusliche Gemeinschaft hat, wie unbestritten ist, zwischen dem Beklagten und dem Erblasser nicht bestanden; die klägerische Behauptung aber, daß der Beklagte „bei der Testamentsöffnung zugegen gewesen sei“, ist ebenso unerheblich, als das weitere Vorbringen, daß der Beklagte „auch im Sterbehause anwesend gewesen sei“. Bei letzterem Vorbringen hat dem Kläger möglicherweise die in Wezells System §. 28 Note 28 aufgestellte Ansicht vorgeschwebt, daß es zur Rechtfertigung eines Offenbarungseides genüge, „wenn der Erbe sich zur Todeszeit oder kurz nachher im Sterbehause des Erblassers aufgehalten habe“. Mit Recht hat aber schon Wach, Zeitschrift für Rechtsgeschichte Bd. 7 S. 467, darauf aufmerksam gemacht, daß hierin Wezell jedenfalls zu weit gehe. In der That hieße es die durch die eigentümliche Natur und die berechtigten Zwecke des Offenbarungseides gezogenen Grenzen weit überschreiten, wenn man schon die einfache „Anwesenheit“ oder den weder in seiner Dauer, noch in seinem Zwecke, noch in seinen näheren Umständen substantiierten „Aufenthalt“ im Sterbehause genügen ließe, um den Anspruch auf das außerordentliche Mittel jenes Eides zu rechtfertigen.“